

04. Juli 2024

**Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat

Aktenzeichen:
562.0016/24/1.6.2

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck hat einen Antrag zur Erteilung eines Vorbescheides für eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-138 EP3 E3, Nabenhöhe 131m, Rotordurchmesser 138m, Gesamthöhe 200 m mit einer Leistung von 4.260kW in 45966 Gladbeck, Gemarkung Gladbeck, Flur: 16, Flurstück: 04 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erteilung von einem Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) über die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Standortes für eine WEA und die Zulässigkeit innerhalb des Landschaftsplan Gladbeck.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben, gemäß § 7 in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 1.6.2 UVPG, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dazu wurde gemäß § 5 und § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Unter Berücksichtigung der angeführten Gutachten, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Unterlagen liefern die vorliegenden überschlägigen Informationen keine begründeten Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Der Prüfbereich beschränkt sich auf die in dem Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG beantragten Bereiche Planungsrecht und den Landschaftsplan Haltern. Die weiteren Schutzgüter im Sinne des UVPG sind dann in der UVP-Vorprüfung des immissionsschutzrechtlichen Vollgenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG. Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

Recklinghausen, 04.07.2024

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
I.A.

Stoll
Teamleiter